Entgeltordnung für die Schullandheime "Haus am See" und "Märkisches Wanderdorf"

Aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 14 und § 63 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBI. I S. 34) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBI. I S. 30), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Nutzung der Schullandheime "Haus am See" in 14947 Nuthe-Urstromtal (OT Dobbrikow), Weinbergstraße 28, und "Märkisches Wanderdorf" in 14974 Ludwigsfelde (OT Gröben), Am Siethener See, die der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Nutzer

- (1) Die Schullandheime stehen vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können die Schullandheime auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.
- (3) Nutzer der Schullandheime können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 3 Entgelte

(1) Verpflegung

Die Schullandheime bieten eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück Mittagessen Vesper Abendessen	1,90 2,60 1,30 1,90
Tagessatz/Vollverpflegung:	7,70

<u>Lunchpakete</u> haben in beiden Schullandheimen den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger Bestellung möglich.

(2) Übernachtung

Kinder- und Jugendgruppen
aus dem Landkreis Teltow-Fläming
einschließlich notwendiger Betreuer 5,10 Euro/pro Person
Sonstige 9,70 Euro/pro Person

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in den Schullandheimen beträgt 3,00 Euro/ pro Bettwäschegarnitur (3teilig).

§ 4 Entgeltbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen durch die zuständigen Sozialämter im Landkreis Teltow-Fläming laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, sind von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit.

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Die Nutzung der Schullandheime ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen bei den Schullandheimen zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.

- (3) Erfolgt die Nutzung der Schullandheime im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.
- (4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

§ 6 Vertragsänderungen und Rücktritt

- (1) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetermin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
- (2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.
- (3) Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreisetermin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreises Teltow-Fläming behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.
- (5) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis gemäß Vertrag für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim nicht übernommen.
- (6) Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis Teltow-Fläming gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

§ 7 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Teltow-Fläming zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Luckenwalde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001